

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 2.

Sonntag den 7. Januar 1844.

Wenn du die Frevelthat verdammt,  
Dann glaubst du Freund an einen Himmel;  
Wenn du für Recht und Wahrheit stammst,  
Dann lebst du schon in einem Himmel.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. (Bekanntmachung betreffend die besondere Benennung des J. Knapp'schen Etablissements zu Oberschönthal.)

Die K. Regierung des Neckarkreises hat vermöge hoher Entschliebung vom 23. Decbr. 1843 dem Kaufmann J. Knapp von Ludwigsburg gestattet, seinen auf der Markung von Oberschönthal bei Bachnang gelegenen Fabrik- und Oekonomie-Gebäuden den Namen „Neuschönthal“ beilegen zu dürfen, was hiemit höherer Weisung gemäß, bekannt gemacht wird.

Den 2. Januar 1844.

Königl. Oberamt.  
Lang.

Waiblingen. Die durch Stadtrath Wöhner ausgeführte Zählung der Ortsanwesenden Bevölkerung lieferte folgendes Ergebnis:

Erwachsene (über 14 Jahre) sind hier

männlichen Geschlechts	—	1109
weiblichen Geschlechts	—	1169
		<hr/>
		2278

Kinder (unter 14 Jahren)

männlichen Geschlechts	—	495
weiblichen Geschlechts	—	506
		<hr/>
		1001

Zusammen — 3279

Diese Bevölkerung besteht in 569 Familien.  
Den 5. Janr. 1844.

Stadtschultheißen-Amt.

## Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Straßen-Bausache.)  
Am nächsten Donnerstag den 12. d. M. Vormittag 10 Uhr werden sämtliche Steinhauer- und Maurer-Arbeiten zur neuen Straße, die auf dem District der Winnender-Markung angeordnet sind, im Hirsch zu Winnenden im Abstreich veraccordirt, wozu die Accordsliebhaber eingeladen werden.

H. H e f.

Waiblingen. (Straßen-Bausache.)  
Wohl zu beachten. Da nicht allein alle Tagelöhne, sondern auch alle andere vorkommende sonstige Arbeiten und Leistungen für die neue Straße, am Schluß jeder Woche auszubezahlt werden, so werden diejenige, welche irgend etwas es sey viel oder wenig zu fordern haben, aufgefordert Samstag den Conto dem Rathschreiber Ziegler zu übergeben. Spätere Anforderungen würden zurückgewiesen werden.

H. H e f.

Waiblingen. (Haus feil.)

Ein halbes Haus am ehemaligen Fellbacher Thor, bestehend: zu ebener Erde in einem Stall zu 4 Stück Vieh, einen Hühnerstall, abgefondertem Keller; im ersten Stock: Stube, 2 kleinen Zimmern, Küche, und Kammer; unter Dach eine große Kammer samt dem ganzen Oberling. Die Liebhaber mögen sich vorbehaltlich eines öffentlichen Ausschreibens wenden an  
G. L. Steinlen, Wittwe.

Waiblingen. Es können wieder für freiwillige Beiträge, Kinder armer Eltern in die Kleinkinderschule aufgenommen werden; diejenigen, die diese Wohlthat ihren Kindern zuwenden wollen, können sich bei dem Unterzeichneten melden.

Gottlob Pfander.

Waiblingen. Unterzeichneter hat 120 fl. Pflugschafts-Geld bis Lichtmess zum Ausleihen parat.

Jakob Pfander.

Waiblingen. (Vieh- und Fuhrwerk-Verkauf.) Am Montag den 8. Januar 1844 verkauft im Aufstreich: 1 schwarz braune Kuh, hochtragend; 1 roth braune Kuh, beide zum Fuhrwerk gewöhnt; 1 Rühwagen samt Zugehör; 1 Pflug samt Egge; 1 Dungfaß, 80 Bund Stroh; gegen baare Bezahlung, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

G. L. Steinlen, Wittwe.

Waiblingen. Wagner Braun hat aus einer Pflugschaft 300 fl. gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

1) für jeden einzelnen Stock (Etage) bis zum Dachstock einen Kreuzer,  
2) für die ganze Dachhöhe, ohne Unterschied, ob das Dach einen Kniestock oder ein oder mehrere Kehlgebälke hat zwei Kreuzer.  
Hiernach ist bei einem vierstöckigen Hause zu bezahlen:

a) von einer im Erdgeschoße befindlichen Feuerung (Einheizwinkel oder Küche (§. 1) und von den dazu gehörigen Kaminen	2 kr.
im zweiten Stock . . . . .	1 —
— dritten Stock . . . . .	1 —
— vierten Stock . . . . .	1 —
— Dachstock . . . . .	2 —
	7 kr.

b) von einer Feuerung im zweiten Stocke im Ganzen . . . . . 6 kr.  
c) von einer Feuerung im dritten Stocke 5 kr.  
d) von einer Feuerung im vierten Stocke 4 —  
Besinden sich Wohnungen im Dache oder einem Mansardenstocke oder Querhause; so ist zu bezahlen:  
für den Einheizwinkel oder Küche 2 kr.  
für den übrigen Theil des Dachstockes 1 —  
— : 3 kr.

§. 3.

Bei Einheizwinkeln, von welchen der Rauch mittelst Zusammenziehung durch eine eiserne Röhre in einen darüber befindlichen Einheizwinkel geleitet wird (gegliedertes Kamin), hat der Kaminfeger für jeden solchen Einheizwinkel, einschließlich des Reinigens der Rauchröhre, zu fordern 3 kr. und durch den Dachstock (vergl. §. 2, Ziff. 2) 2 kr. so daß von einem durch drei Stockwerke führenden gegliederten Kamine, welches aus drei über einander befindlichen Einheizwinkel besteht, an den Kaminfeger 11 kr. an Reinigungslohn zu entrichten sind.

§. 4.

Bei mehreren besteigbaren Kaminen, die in einander geschleift sind, ist der Lohn des Kaminfegers nur bei derjenigen Rauchröhre (Kamin), welche den Rauch der geschleiften Kamine aufnimmt, für seine ganze Länge bis zum Dache hinaus, bei den anderen aber nur auf ihre Länge bis zur Einmündung in das Hauptkamin, somit nur für so viele Stockwerke, als sie vor ihrer Vereinigung mit dem Hauptkamin durchlaufen, zu berechnen.

II. Von unsteigbaren Kaminen.

§. 5.

Bei unsteigbaren Kaminen ist je das Doppelte der in §. 2 für die Stockwerke und den

Das Regierungs-Blatt vom 16. Octbr. enthält eine Verfügung, betreffend den Lohn der Kaminfeger.

Es ist für nöthig erachtet worden, die Bestimmungen über den Lohn der Kaminfeger, wie sie in der Instruktion vom 12/17. Octbr. 1810 und der Verfügung vom 30. Juli 1811 enthalten sind, einer Revision zu unterwerfen. Auf den Grund des Ergebnisses dieser Revision wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimenraths erfolgten höchsten Entschlüssen vom 29. August und 21. Septbr. d. J. verfügt:

I. Von besteigbaren Kaminen.

(Feuer-Polizeiverordnung vom 13. April 1808, Abthl. A. §. XIII. Reg. Blatt S. 203.)

§. 1.

Dem Kaminfeger gebührt für die Reinigung eines Einheizwinkels (Vorkamins) oder einer Küche (Koch-, Wasch-, Back-Küche etc.) mit Einschluß des Kaminschoßes und der etwa von Kesselfeuerungen, Kupferherden und Defen in den Rauchfang aufsteigenden Rauchabzugsröhren zusammengenommen eine Belohnung von 2 kr.

§. 2.

Von jedem von einem Einheizwinkel oder einer Küche (§. 1) ausgehenden Kamine hat der Kaminfeger an Reinigungslohn zu fordern:

Dachstock festgesetzten Gebühren zu bezahlen; hingegen ist die in §. 1 bestimmte Gebühr auch bei derartigen Kaminen nur einfach zu entrichten.

§. 6.

Für das Ausbrennen eines unbesteigbaren Kamins, mit Einschluß der unmittelbar nachher vorzunehmenden ordentlichen Reinigung (Verfügung vom heutigen Tage, betreffend den Bau und die Reinigung der unbesteigbaren Kamine §. 24), ist dem Kaminseger der zwei und einhalbfache Betrag der in §. 5 bestimmten Gebühren zu bezahlen. Der zum Geschäft erforderliche Maurer ist vom Hauseigenthümer zu bestellen und nach dem Verhältnisse seines Zeitaufwandes besonders zu belohnen.

Fortsetzung der Gesinde-Ordnung.

### Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch einen Mieth-Vertrag entstehen.

§. 15.

#### Verbindlichkeit der Dienstboten.

Der gemiethete Dienstbote ist schuldig, zur bestimmten Zeit den Dienst anzutreten. Im Fall einer Weigerung ohne hinlängliche Ursache wird derselbe durch polizeiliche Zwangsmittel zum Antritt des Dienstes angehalten und muß der Herrschaft alle Kosten ersetzen, welche sie inzwischen zur Verrichtung seiner Dienstgeschäfte an seiner Stelle, z. B. für Tagelöhner, aufgewendet hat. (§. 20.)

Der Dienstbote, welcher die Dienstherrschaft nicht schadlos halten kann, wird auf den Antrag der Herrschaft mit Gefängniß bestraft.

§. 16.

#### Rechte der Dienstboten und Aussicht auf besondere Prämien für lange und treue Dienste.

In folgenden Fällen ist das Gesinde befugt, den Dienst-Antritt zu verweigern:

- 1) Wenn in der Zwischenzeit, vom Abschluß des Mieth-Vertrags an bis zur Zeit des Dienst-Antritts das Gesinde durch Krankheit zur Leistung der versprochenen Dienste unfähig wird;
- 2) wenn die Herrschaft während der bevorstehenden Dienstzeit ihren Wohnsitz an einen andern, enisernten, mehr als 3 Stunden vom erstern Ort verlegen will, und dem Gesinde bei dessen Annahme nichts davon gesagt hat;

3) wenn die Herrschaft, ohne solches beim Abschluß des Mieth-Vertrags bedungen zu haben, mit dem gemietheten Gesinde eine Reise auf längere Zeit, als die Dienstzeit, unternehmen will;

4) wenn in der Zwischenzeit in der Familie des Gesindes der Tod eines nahen Verwandten, oder solche amtlich beglaubigte Umstände vorgefallen sind, welche dessen Anwesenheit in der Familie unumgänglich nöthig machen;

5) wenn das Gesinde durch Heirath erweislichermassen oder auf andere Art vortheilhafte Gelegenheit zu Anstellung einer eigenen Wirtschaft erhält, die es durch Annahme des Diensts versäumen würde.

In den Fällen 4 und 5, nicht aber in den vorherbenannten Fällen 1 — 3, hat der Dienstbote die Dienstherrschaft für höhere Tagelöhne an Stellvertreter, oder für sonstige Kosten, welche durch seinen Nichtantritt ihr erwachsen, auf 6 Wochen Entschädigung zu leisten.

Als Aufmunterung und zum Lohne besonderen Fleißes, Treue und Eitsamkeit wird bei der Amts-Corporation beantragt werden, daß als Prämie zuerkannt werden möchten, an Dienstboten, welche treu und vorwurfsfrei einer und derselben Dienstherrschaft,

- |                                         |       |
|-----------------------------------------|-------|
| a) 7 Jahre ununterbrochen gedient haben | 4 fl. |
| b) 10 — — — — —                         | 6 fl. |

bei mehr Jahren nach Umständen eine Erhöhung.

§. 17.

#### Verbindlichkeit der Dienstherrschaft.

Auch die Dienstherrschaft kann von dem abgeschlossenen Dienst-Contract nach Willkühr nicht abgehen.

Verweigert sie ohne rechtmäßige Ursache die Aufnahme des Gesindes, so ist sie verbunden, ihm von dem zum Eintritt bestimmten Tage an Kost und Lohn auf 6 Wochen zu vergüten.

War der Dienst, dessen Antritt nicht gestattet wird, auf kürzere Zeit als auf 6 Wochen abgeschlossen, so kann die Vergütung sich nicht über die Dienstzeit hinaus erstrecken.

§. 18.

#### Rechte der Dienstherrschaft.

Die Verbindlichkeit zu Vergütung von Lohn und Kost hört für die Dienstherrschaft ganz auf:

- a) Wenn der Dienstbote in eine solche Lage kommt, in welcher es ihm unmöglich seyn würde, den Dienst anzutreten, vom Tag an, wo diese Unmöglichkeit eingetreten ist;

b) wenn die Herrschaft von ihrer Weigerung abgeht und den Dienstboten anzunehmen sich bereit erklärt, von der Zeit dieser Erklärung an.

§. 19.

### Fortsetzung.

Die Annahme des gemieteten Dienstboten darf von der Herrschaft, ohne irgend eine Entschädigung dafür, verweigert werden:

- 1) Wenn derselbe mit einer ansteckenden, oder Abscheu erregenden Krankheit entweder beim Abschluß des Mieth-Vertrags ohne Wissen der Herrschaft schon behaftet war, oder erst nachher behaftet wird;
- 2) wenn der Dienstbote in seinem früheren Dienst sich ein Vergehen zur Schuld gebracht hat, das die damalige Herrschaft zu seiner alsbaldigen Entfernung vom Dienst berechtigt hätte, und wenn der neuen Dienstherrschaft dieß Vergehen beim Vertrags-Abschluß unbekannt geblieben ist;
- 3) wenn weibliche Dienstboten beim Vertrags-Abschluß verheimlichten, daß sie Kinder haben, oder daß sie schwanger sind, und wenn verheirathete Dienstboten beiderlei Geschlechts diesen ihren ehelichen Stand verheimlichten;
- 4) wenn das Gesinde durch falsche Atteste oder sonstige Täuschung den Mieth-Vertrag erschlichen hat;
- 5) wenn vom Vertrags-Abschluß an bis zum Dienstantritt ein solcher Vermögens-Zerfall bei der Herrschaft eingetreten ist, daß sie den Dienstboten nicht behalten kann;
- 6) wenn der Dienstbote 8 Tage lang den Dienstantritt aus eigenem Verschulden verzögert hat.

§. 20.

### Fortsetzung.

Bei jeder durch den Dienstboten verschuldeten Verzögerung des Dienst-Antritts kann die Herrschaft Ersag ihrer bis zum endlichen Eintritt entstandenen Auslagen, und wenn der Eintritt

nicht Statt findet, Ersag der Auslagen und des Lohnbetrags von 6 Wochen fordern.

§. 21.

### Gegenseitige Verbindlichkeit

Wenn ein Dienstbote durch Zufall, ohne sein Verschulden, den Dienst-Antritt nicht über 14 Tage verzögert, kann die Dienstherrschaft den Dienst-Contract nicht aufheben, aber Ersag aller Auslagen auf den Dienst für diese Zeit fordern.

Fortsetzung folgt.

### Personal-Veränderungen.

Zum Pfarrverweser in Herdtmannsweiler ist der bisherige Pfarrverweser in Waiblingen, Schongar, bestimmt worden.

### Kurs für Goldmünzen.

Neue Louisd'or . . . . .	11 fl. — kr.
Friedrichsd'or . . . . .	9 fl. 42 kr.
Holländische ZehnguldenStücke . . . . .	9 fl. 50 kr.
ZwanzigfrankenStücke . . . . .	9 fl. 24 kr.
Dukaten a) Württembergische	
v. J. 1840, im festen Kurs . . . . .	5 fl. 45 kr.
b) alle übrigen Dukaten . . . . .	5 fl. 34 kr.

Stuttgart den 1. Januar 1844.

K. StaatsKassenVwaltung.

Waiblingen. d. 4. Janr. (Fruchtpreise.)	
Waizen 16 fl. — —	15 fl. 30 fr. — —
Alter Dinkel fl. fr.	
Neuer Dinkel 6 fl. 40 fr.	fl. fr. fl. — fr.
Neuer Haber 5 fl. 18 fr.	5 fl. 12 fr. 5 fl. — fr.
Gerste 10 fl. 48 fr.	fl. fr.
Akerbohnen 1 fl. 12 fr.	1 fl. 10 fr. 1 fl. 8 fr.
Erbfen 1 fl. 16 fr.	— — — —
Welschkorn 1 fl. 20 fr.	1 fl. 16 fr. — —

Kornhausmeister, Stadtrath Bauder.

### Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen
Georg Maier's Kinder von Korb.	1/2 an 3 1/2 Bril. 1/2 Achl. unterm Korber Weg.	179 fl. 30. fr.	15. Januar.	1/8 baar 5/8 in 5 Zis- ler zu bezahlen.